

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des

Umweltverwaltungsgesetzes:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Abbau von Sand und Kies im Trockenverfahren in Bad Waldsee - Mennisweiler auf den Flst. Nrn. 938, 939, 940, 945, 945/13, 946 und 949 Gemarkung Mittelurbach, Flur 1, Gemeinde Bad Waldsee und Flst. Nrn. 83/3 und 83/4 Gemarkung Wolfegg, Flur 4, Gemeinde Wolfegg;

Antragsteller/in: Fa. Lothar Thiedmann, Auf der Heid 8, 88299 Leutkirch

Mit Antrag vom 06.08.2020, eingegangen am 07.08.2020 beantragte die Fa. Lothar Thiedmann die Erteilung einer bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus im Trockenverfahren um 0,9 Hektar auf Flst. Nr. 83/3 (Teilfläche), Gemarkung Wolfegg und anschließender Rekultivierung sowie die damit verbundene Änderung der Abbau- und Rekultivierungsfristen in der bereits bestehenden Kiesabbaustätte für die Bauabschnitte BA „Flst. Nr. 945“, BA 1T, BA 2T, BA 3T, BA 4T und BA 5T.

Für den Abbau der bestehenden Bauabschnitte werden folgende Fristen beantragt:

Abbau:

BA 6T mit Böschung BA 2T – BA 3T	ab Genehmigung 31.12.2022
BA 2T, 3T + 4T (Restkiesmenge)	01.01.2023 – 31.12.2023
BA 5T	01.01.2024 – 31.12.2026

Rekultivierung:

BA Flst. Nr. 945 und BA 1T	bis 31.12.2022
-nötiger Zufahrtsweg	bis 31.12.2033
BA 2T	bis 31.12.2026
BA 3T	bis 31.12.2028
-nötige Betriebsfläche/Zufahrtsweg	bis 31.12.2033
BA 4T	bis 31.12.2030
-nötige Betriebsfläche/Zufahrtsweg	bis 31.12.2033
BA 5T	bis 31.12.2032
BA 6T	bis 31.12.2024.

Die geplante kleinräumige Erweiterungsfläche grenzt in südlicher Richtung unmittelbar an den bestehenden Kiesabbau an.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg – Bau- und Umweltamt / Sachgebiet Komm. Abwasser/Grundwasser/Abbauvorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Die kleinräumige Erweiterung sowie die Änderung der Abbau- und Rekultivierungsfristen in der bereits bestehenden Kiesgrube haben keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Kultur-/Sachgüter sowie Mensch.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:
 - a) Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet "Wurzacher Ried und Rohrsee" können wegen der großen Entfernung ausgeschlossen werden, 2.3.1. und 3.4. der Anlage 3 UVPG
 - b) Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Zur Sicherung des Grundwasservorkommens „Haidgauer Heide und Waldseerinne“ gehört das ausgedehnte Gebiet zwischen Ziegelbach im Nordosten und Alttann im Südwesten – und somit auch das Plangebiet westlich Mennisweiler – zum Grundwasserschutzbereich 10 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben. Kiesabbau ist dort nur zugelassen, wo eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Durch das Vorhaben wird nicht in den Grundwasserkörper eingegriffen. Eine quantitative oder qualitative Gefährdung des Grundwasservorkommens muss durch einen ordnungsgemäßen Abbaubetrieb und der anschließenden Rekultivierung nicht befürchtet werden. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

3. weitere Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:

a) Schutzgut Wasser

Eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Auswirkung für das Schutzgut Wasser ist durch die geplante Erweiterung sowie die Änderung der Abbau- und Rekultivierungsfristen im ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten (siehe auch Ausführungen oben zu Ziffer 2. b).

b) Schutzgut Fläche

Der Eingriff (Erweiterungsfläche) in seiner Schwere wird durch die zeitliche Inanspruchnahme und anschließenden Rekultivierung der Fläche relativiert, so dass von einer Erheblichkeit nicht ausgegangen werden muss.

Die Fristverlängerung bezieht sich auf bereits genehmigte Flächen. Die Ausmaße bleiben unverändert, so dass diesbezüglich keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

c) Schutzgut Boden

Infolge des Kiesabbaus auf der Erweiterungsfläche kommt es zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Mit der geplanten Rekultivierung können die beeinträchtigten Bodenfunktionen zum Teil wieder hergestellt werden. Da im Zuge der Rohstoffgewinnung mit den Böden sachgerecht umgegangen wird (Trennung verschiedener Bodenhorizonte, Anlagen von Mieten) und ein ordnungsgemäßer Bodenaufbau herzustellen ist und die Eingriffsfolgen in ihrer zeitlichen Dimension begrenzt sind, relativiert sich dadurch die Schwere des Eingriffs deutlich. Daher kann von einer Erheblichkeit nicht mehr ausgegangen werden.

Die Auswirkungen der Fristverlängerungen lassen sich nur in Verbindung mit dem bereits stattfindenden und genehmigten Abbau und der Rekultivierung betrachten und bedeuten lediglich einen Zusatzeffekt wegen des längeren Zeitraumes des Eingriffs und keinen weiteren temporären Bodenverlust.

d) Schutzgut Landschaft:

Die Auswirkungen infolge der geplanten kleinräumigen Erweiterung um rd. 0,9 ha lassen sich nur in Verbindung mit dem bereits stattfindenden und genehmigten Kiesabbau bzw. der Rekultivierung betrachten. Aufgrund der Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet (L 314, vorhandene Kiesabbauf Flächen im Norden) führt eine weitere Kiesentnahme in diesem Bereich nicht zu einer maßgeblichen Veränderung des Landschaftscharakters des Niedertrassenfeldes südwestlich von Mennisweiler. Durch die geplante Vollauffüllung auf Geländeniveau bewirkt sie keine geländemorphologischen Auswirkungen, so dass von einer Erheblichkeit nicht ausgegangen werden muss.

Da sich hinsichtlich der Gestaltung (Höhenentwicklung und Ausformung) der zu rekultivierenden Abbaufäche im Vergleich zur natürlichen Umgebung des Plangebietes und der bestehenden Genehmigungen durch die Änderung der Genehmigungsfristen

keine Veränderungen ergeben bedeutet diese für das Schutzgut Landschaftsbild keinen wesentlichen Zusatzeffekt oder eine Verstärkung bereits vorhandener Auswirkungen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 24.08.2020

Harald Sievers, Landrat

Mehrfertigung an:

HA

Herr Heiss

im Hause

per e-Mail mit der Bitte um Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Ravensburg.